

150

Str.-u. Massenstrassen
Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 487

vom 1. März 1960

VW

Auf Antrag des Regierungsrates vom 28. Juni 1957 hat der Landrat mit Beschluss Nr. 536 vom 14. November 1957 den vom Regierungsrat vorgelegten, definitiven, mit der Inventarnummer 77 versehenen generellen Bau- und Strassenlinienplan betreffend Baslerstrasse in der Gemeinde Binningen, Teilstück Kantonsgrenze bis Bruderholzstrasse/Schlossgasse, genehmigt. In sinngemässer Anwendung von § 69 des kant. Baugesetzes erfolgte die Auflage des Strassen- und Baulinienplanes in der Zeit vom 2. - 31. Dezember 1957. Die Planaufgabe ist im Amtsblatt Nr. 22 vom 28. November 1957 publiziert und den an der Baslerstrasse in Binningen anstossenden Liegenschaftsbesitzern mit eingeschriebenem Brief zur Kenntnis gebracht worden.

Die innert nützlicher Frist gegen die generellen Bau- und Strassenlinien eingereichte Einsprache der Basellandschaftlichen Kantonalbank ist durch Beschluss des Landrates Nr. 54 a vom 2. November 1959 erledigt worden (siehe Beschluss des Regierungsrates Nr. 3136 vom 15. Dezember 1959).

:/// Die vom Landrat in seiner Sitzung vom 14. November 1957 festgesetzten generellen Bau- und Strassenlinien der Baslerstrasse, Gemeinde Binningen, Teilstück Kantonsgrenze bis Bruderholzstrasse/Schlossgasse werden als allgemein verbindlich erklärt.

1. Massgebend für die generellen Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum und mit der Inventarnummer 77 versehenen Pläne sowie nachstehende mit den Angaben der Pläne übereinstimmende Beschreibung:

- a) Anfang: Kantonsgrenze Basel-Stadt
- b) Ende: Bruderholzstrasse/Schlossgasse
- c) Strassenlinienabstand: variabel nach Plan
- d) Baulinienabstand: variabel nach Plan

2. Die Baslerstrasse ist Kantonstrasse. Das Areal zwischen den Strassen- und Baulinien ist für die Verbreiterung der Strasse frei zu halten und darf nicht überbaut werden.

3. Das Grundbuchamt Binningen wird angewiesen, die generellen Bau- und Strassenlinien in das Grundbuch der Gemeinde Binningen auf den davon betroffenen Parzellen einzutragen und hievon Anzeige zu machen (Art. 959 ZGB) unter Bekanntgabe des Beschlusses an die Landaigentümer.

Mitteilung an das Grundbuchamt Binningen,
an den Gemeinderat von Binningen,
an das kant. Vermessungsamt,
an das Strassen- und Wasserbauinspektorat,
an die Baudirektion.

Der Landschreiber:

